

Einkaufsbedingungen der Eurowell GmbH Wörth am Rhein

Für Einkäufe gelten ausschließlich nachstehende Bedingungen, andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

§1 Angebot

Angebote des Lieferanten müssen hinsichtlich Qualität und Quantität sowie aller sonstigen Bestimmungen in Bezug auf die zu liefernde Ware den in unserer Bestellung enthaltenen Bestimmungen und den nachfolgend bestimmten Qualitätsanforderungen (vgl. §11 der Einkaufsbedingungen) entsprechen. Weicht der Lieferant von unserer Bestellung ab, so hat er auf solche Abweichungen seines Angebots ausdrücklich hinzuweisen.

§2 Bestellungen

Nur schriftliche Bestellungen sind gültig. Mündliche Erklärungen, ebenso Ergänzungen oder Änderungen von Vereinbarungen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

§3 Auftragsbestätigung

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen.

§4 Lieferzeit

1. Die Lieferzeit läuft ab dem Datum unseres Bestellschreibens und ist verbindlich.
2. Sobald der Lieferant erkennt, dass er die Lieferung ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig durchführen kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen (vorab telefonisch und anschließend schriftlich).
3. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§5 Preise

1. Vereinbarte Preise sind Festpreise und gelten bis zum Ende der Auftragsabwicklung. Gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten. Nachträgliche Erhöhungen, gleich aus welchem Grund, insbesondere nicht vereinbarte Zuschläge für Importabgaben, andere Zölle und Abgaben, sind ausgeschlossen.
2. Die vereinbarten Preise verstehen sich frei unseres jeweiligen Empfangswerks, einschließlich Neben-, Verpackungs- und Frachtkosten.
3. Sofern die Preise ab Lieferant vereinbart wurden, verstehen sie sich frei verladenem Lkw, Waggon oder frei Schiff Abgangsort.

§6 Versand

1. Der Versand der Waren ist frühzeitig anzuzeigen und hat an die in der Bestellung aufgeführte Adresse zu erfolgen. Bestellzeichen sind auf Versandanzeigen, Verpackungen, Frachtbriefen, Klebezetteln und Rechnungen anzugeben.
2. Anlieferungen im Straßenverkehr können nur an Werktagen (Montag bis Freitag von 7.30 bis 16.30 Uhr) erfolgen. Die Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

§7 Verpackungen

1. Wir sind berechtigt, dem Lieferanten die verwendete Transport-Verpackung auf seine Kosten zurückzusenden.
2. Nach Rücksendung von wiederverwendbaren Transport-Verpackungen ist uns vom Lieferanten unverzüglich eine Gutschrift in Höhe von 30 % deren Wertes zu erteilen. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, die Auszahlung des Gutschriftbetrages oder die Verrechnung dieses Betrages mit künftigen Lieferungen bzw. Leistungen des Lieferanten zu verlangen.
3. Auch dort wo Pfandgelder für die Verpackung branchenüblich sind, behalten wir uns eine Zustimmung im Einzelfall vor.

§8 Rechnungen

Rechnungen, bei denen die vollständigen Zeichen und Nummern der Bestellung fehlen, werden an den Lieferanten zur Vervollständigung zurückgesandt.

§9 Gefahrenübergang

Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, geht die Gefahr für einen zufälligen Untergang oder zufällige Verschlechterung der zu liefernden Ware mit Übergabe dieser Ware in unserem jeweiligen Empfangswerk auf uns über.

§10 Qualität

1. Unsere Vorschriften über technische, chemische und physikalische

Beschaffenheit, Abmessung, Güte und Ausführungsform sind genau einzuhalten.

2. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie zur Einhaltung des neuesten Stands der Technik insbesondere bei Konstruktion, Material, Ausführung, Montage, Kraftbedarf, Leistung und Wirkungsgrad.
3. Es steht uns frei, die bestellten Waren durch unsere Beauftragten im Werk des Lieferanten prüfen zu lassen. Diese Prüfung entbindet den Lieferanten jedoch nicht von seiner Pflicht, vertragsgemäße Ware zu liefern.
4. Die Lieferanten für Roh- und Hilfsstoffe haben uns unaufgefordert Ihre jeweils gültigen sofern vorhanden, qualitäts-, umwelt- und hygienerelevanten Zertifikate zur Verfügung zu stellen.

§11 Mängeluntersuchung und Mängelhaftung

1. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu überprüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung beim Lieferanten eingeht.
2. Die gesetzlichen Mängelgewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, beginnend ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs.
4. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
5. Für Waren, deren Handhabung nicht allgemein bekannt ist, sind Montage- und Betriebsanweisungen bei der Anlieferung ohne Aufforderung gesondert an uns zu übersenden, mit der Mitteilung, für welche Bestellung sie bestimmt sind. Im Fall der Nichtübersendung haftet der Lieferant auch für solche Mängel, die durch unsachgemäße Bedienung hervorgerufen werden.

§12 Zahlung

1. Die Zahlung hat auf die Gewährleistung und das Rückrecht keinen Einfluss.
2. Die Zahlung erfolgt nach Eingang und Prüfung der Rechnung.
3. Sofern nicht anderes vereinbart, werden Rechnungen nach Abzug entweder von 3 % Skonto innerhalb 14 Tagen oder von 2 % innerhalb 30 Tagen oder innerhalb von 60 Tagen netto, jeweils gerechnet von in §12 Ziff. 2 genanntem Zeitpunkt beglichen. Nach Wahl besteht auch die Berechtigung zur Zahlung in bar, durch Scheck oder Dreimonatsakzept unter Abzug der vereinbarten Skontosätze. Diskontspesen zu marktgerechten Sätzen gehen zu unseren Lasten.
4. Teilzahlungen werden nur aufgrund besonderer Vereinbarungen gegen Vorlage einer Bankgarantie geleistet.
5. Im Fall des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Regelungen.
6. Gegenüber geleisteten Zahlungen, die der Lieferant zurückgewährt hat, steht ihm eine Aufrechnungsbefugnis oder ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, wenn er eine unbestrittene oder rechtskräftige Forderung gegen uns hat.

§13 Weitergabe von Aufträgen

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung unzulässig und berechtigt bei Zuwiderhandlung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.

§14 Abtretung

Eine Abtretung der aus der Bestellung gegen uns entstehenden Forderungen, soweit es sich nicht um Geldforderungen handelt, an Dritte ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

§15 Schutzrechte

1. Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Waren innerhalb der Bundesrepublik Deutschland keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
2. Werden wir von einem Dritten entsprechend in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns nach entsprechender Aufforderung von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
4. Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre, gerechnet ab Vertragsabschluss.

§16 Muster, Zeichnungen und Modelle

1. Muster, Zeichnungen und Modelle, die überlassen oder im Auftrag hergestellt worden sind, stehen in unserem Eigentum und sind nach Erledigung des Auftrages oder bei Nichtbestellung mit allen Vervielfältigungen, Abschriften, Abgüssen und Formen sofort unaufgefordert an uns zurückzugeben. Ihre Weitergabe an Dritte oder anderweitige Verwertung bedarf der schriftlichen Genehmigung.
2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung des Lieferanten oder eines seiner Erfüllungshilfen gegen Abs. 1 sind wir berechtigt, als Vertragsstrafe 5.000 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu fordern, unbeschadet des Rechts auf Erfüllung der verletzten Verpflichtung und auf Leistung eines höheren Schadensersatzes.

§17 Verschwiegenheit

Der Lieferant ist verpflichtet, über unsere ihm im Zusammenhang mit der Durchführung der Bestellung zur Kenntnis gelangten technischen und betriebswirtschaftlichen Interna Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn uns soweit vorgenannte Interna allgemein bekannt geworden sind.

§18 Unfallverhütungsvorschriften

1. Der Lieferant haftet dafür, dass die Waren den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen, welche vom Gesetzgeber vorgeschrieben oder von anderen Organisationen (wie Berufsgenossenschaft, Fachverbänden z. B. VDE) empfohlen sind.
2. Haben Unternehmen in unseren Betrieben Arbeiten auszuführen, so sind sie allein dafür verantwortlich, dass die Vorschriften der Behörden, der Polizei und der Berufsgenossenschaft eingehalten werden.

§19 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Ort unseres jeweiligen Empfangswerks.
2. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz in Wörth am Rhein Gerichtsstand. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Ort unseres jeweiligen Empfangswerks zu klagen oder den Lieferanten an seinem Sitz zu verklagen.

§20 Produkthaftung, Freistellung, Produkthaftpflichtversicherung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 dieser Einkaufsbedingungen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Vorschriften.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. € pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Soweit uns weitergehende Schadensersatzansprüche zustehen, so bleiben diese unberührt.

§21 Anzuwendendes Recht

Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens ist ausgeschlossen.